

Wir machen Sie darauf aufmerksam:

Wenn sie im Rahmen einer Schischule eines anderen Mitgliedstaates oder als selbständige Schilehrerin/selbständiger Schilehrer in Vorarlberg nur vorübergehend (nicht mehr als insgesamt ca. einen Monat pro Wintersaison) tätig sein wollen, benötigen sie grundsätzlich keine Anerkennung. Zu beachten ist jedoch, dass die nach § 17 Vorarlberger Schischulgesetz (siehe unten) genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

Ein Ausflugsverkehr ist beim Vorarlberger Schilehrerverband anzuzeigen.

Kontaktdaten:

Vorarlberger Schilehrerverband

Tel.: +43 (0) 5585-7309

Fax: +43 (0) 5585-7746

E-Mail: vorarlberger@skischulen.at

Mitzuteilen sind:

Wer: Name, der zur Verwendung gelangenden Schilehrerinnen/Schilehrer, Diplomschilehrerinnen/Diplomschilehrer, Schiführerinnen/Schiführer, Diplomlanglauflehrerinnen/Diplomlanglauflehrer und Praktikantinnen/Praktikanten.
Werden diese zum ersten Mal in Vorarlberg tätig, müssen die Qualifikationsnachweise beigelegt werden.

Nur bei Niederlassung in Vorarlberg benötigen sie eine Anerkennung!

In Vorarlberg gibt es zwei Möglichkeiten der Niederlassung:

- Eröffnen einer Schischule (Schischulbewilligung)
- Konzessionierte Schilehrerin/Konzessionierter Schilehrer.

Für eine Schischulbewilligung oder als konzessionierte Schilehrerin/konzessionierter Schilehrer benötigen sie neben anderen Voraussetzungen, wie die Unternehmerprüfung, die fachliche Qualifikation einer Diplomschilehrerin/eines Diplomschilehrers und Schiführerin/Schiführers.

§ 17 Vorarlberger Schischulgesetz

(1) Schischulen, die ihren Standort in einem anderen Bundesland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, dürfen in Schigebieten des Landes im Rahmen eines Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilen, wenn die Lehrkräfte zumindest als Schilehrer, Diplomlanglauflehrer oder bei Schitouren als Diplomschilehrer und Schiführer, weiters die zur Unterstützung der Lehrkräfte verwendeten Personen als Praktikanten

- a) fachlich befähigt sind; die fachliche Befähigung bestimmt sich bei Schilehrern nach § 22, bei Diplomschilehrern nach § 23, bei Schiführern nach § 24, bei Diplomlanglauflehrern nach § 24a und bei Praktikanten nach § 14 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit den §§ 28 und 29,
- b) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Beruf oder die Ausbildung reglementiert ist, rechtmäßig niedergelassen sind und ihre Qualifikation nicht mangelhaft nach Abs. 4 ist, oder
- c) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Beruf oder die Ausbildung nicht reglementiert ist, rechtmäßig niedergelassen sind, mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre dort tätig waren und ihre Qualifikation nicht mangelhaft nach Abs. 4 ist.

Der Ausflugsverkehr darf nur vorübergehend und gelegentlich erfolgen. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass ein solcher nicht mehr vorliegt, wenn er die Dauer von insgesamt einem Monat pro Wintersaison übersteigt.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für Schischulen, Lehrkräfte und Praktikanten, die rechtmäßig in einem Drittstaat niedergelassen sind und hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(3) Praktikanten dürfen nur gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 verwendet werden. Für die mit der Unterweisung betrauten Lehrkräfte gilt der § 15 Abs. 2 bis 6 sowie für Praktikanten gilt der § 15 Abs. 2, 3 und 6, jeweils mit Ausnahme der Verpflichtung der Mitführung eines Ausweises nach § 30a Abs. 3.

(4) Die auswärtige Schischule hat dem Schilehrerverband die erstmalige Erteilung von Schiunterricht einschließlich der zur Verwendung gelangenden Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Diplomlanglauflehrer und Praktikanten im Vorhinein anzuzeigen. Bei der Anzeige einer Lehrkraft oder eines Praktikanten, die zum ersten Mal im Land verwendet werden, sind die aufgrund einer Verordnung nach Abs. 6 erforderlichen Nachweise anzuschließen. Anhand dieser hat der Schilehrerverband in den Fällen des Abs. 1 lit. b und c zu prüfen, ob die nachgewiesene Qualifikation einer Lehrkraft oder eines Praktikanten mangelhaft ist, sodass eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der unterrichteten oder geführten Personen besteht. Die Landesregierung ist über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu informieren. Falls die Qualifikation mangelhaft ist, hat sie dies spätestens innerhalb eines Monats nach Einlangen der vollständigen Anzeige beim Schilehrerverband mit Bescheid festzustellen. Gleichzeitig ist der Schischule die Gelegenheit einzuräumen, den Erwerb der fehlenden Qualifikation durch eine Eignungsprüfung der betreffenden Lehrkraft oder des betreffenden Praktikanten beim Schilehrerverband nachzuweisen. Der Schilehrerverband hat über ein entsprechendes Ersuchen die Ablegung der Eignungsprüfung innerhalb eines Monats zu ermöglichen.

(5) Die Anzeige nach Abs. 4 ist jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt wird, nicht nur innerhalb eines Jahres ab Einlangen der ersten Anzeige Schiunterricht nach Abs. 1 zu erteilen. Wird eine Lehrkraft oder ein Praktikant neuerlich angezeigt, sind Nachweise nach Abs. 6 nur dann anzuschließen, wenn sich hinsichtlich der nachzuweisenden Umstände eine wesentliche Änderung ergeben hat.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften entsprechend dem Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Durchführung der Abs. 4 und 5 erlassen, insbesondere über die der Anzeige beizulegenden Nachweise, die Feststellung und den Umfang der notwendigen Qualifikation sowie den Nachweis des Erwerbs der fehlenden Qualifikation.

(7) Die Lehrkräfte dürfen die ihrer Qualifikation entsprechenden Berufsbezeichnungen nach § 30a führen.

(8) Der Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gilt nicht für Schischulen, die ihren Standort in einem zusammenhängenden, die Landesgrenze überschreitenden Schigebiet haben, soweit sie dort tätig werden. Ein Schigebiet gilt als zusammenhängend, soweit es durch Aufstiegshilfen und Pisten verbunden ist.

(9) Wer im Rahmen des Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilt, oder eine Person, bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie eine solche Tätigkeit ausübt, hat sich auf Verlangen eines Kontrollorganes des Schilehrerverbandes auszuweisen.

(10) Die Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß für auswärtige Schilehrer.

Antrag auf Anerkennung einer fachlichen Befähigung nach dem Vorarlberger Schischulgesetz

Familien- oder Nachname	Vorname
Geburtsdatum	
Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Telefon, Mobiltelefon	E-Mail-Adresse

Ich beantrage die Anerkennung meiner Ausbildung/ Prüfung zum/zur

- Praktikant/Praktikantin
- Schilehrer/Schischullehrerin
- Diplomschilehrer/Diplomschilehrerin
- Schiführer/Schiführerin
- Diplomlanglauflehrer/Diplomlauflehrerin

Beilagen:

- Nachweis über die Staatsangehörigkeit bzw. amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass oder Personalausweis) im Original oder in Kopie in einfacher Übersetzung
- Fachlicher Qualifikationsnachweis (siehe Details)

Fachlicher Qualifikationsnachweis:

- Ausbildungsnachweise im Original oder als beglaubigter Kopie; mit** - falls nicht deutsch oder englisch - **beglaubigter Übersetzung** (diese müssen von den nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt worden sein und haben einen Hinweis auf die dortige gesetzliche Regelung zu enthalten)
- Die entsprechenden Lehrpläne betreffend Dauer und Inhalte der Ausbildung in einfacher Übersetzung

- Prüfungszeugnisse im Original oder als beglaubigter Kopie; mit - falls nicht deutsch oder englisch - beglaubigter Übersetzung**
(diese müssen von den nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt worden sein und haben einen Hinweis auf die dortige gesetzliche Regelung zu enthalten)
- Beilage über die Dauer und den Inhalt der Prüfung in Theorie und Praxis mit - falls nicht in deutsch - beglaubigter Übersetzung
- Nachweis Praxiszeiten im Original oder als beglaubigter Kopie, ausgestellt von den jeweiligen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern mit genauen zeitlichen Angaben; mit - falls nicht deutsch oder englisch - beglaubigter Übersetzung**
(Bescheinigungen über Berufsausübung)
- sonstige Nachweise in Kopie**
(wie z.B. Nachweis über "EURO-Test", ISIA-Card etc.)

Hinweis zum Berechtigungsumfang der jeweiligen Qualifikationen:	
Qualifikation	darf seine/ihre Tätigkeit ausüben
Praktikanten/Praktikantin (Schilehrer/Schilehrerin 1. Teilprüfung)	<ul style="list-style-type: none"> • Nur auf geöffneten Pisten
Schilehrer/Schilehrerin (2. Teilprüfung) Diplomskilehrer/Diplomschilehrerin	<ul style="list-style-type: none"> • Auf geöffneten Pisten und Schirouten • Im freien Schiraum: <ul style="list-style-type: none"> - nur auf Varianten im Nahbereich von Aufstiegshilfen, Pisten und Schirouten
Schiführer/Schiführerin Bergführer/Bergführerin	<ul style="list-style-type: none"> • Auf geöffneten Pisten und Schirouten • Im freien Schiraum: <ul style="list-style-type: none"> - auf Varianten im Nahbereich von Aufstiegshilfen, Pisten und Schirouten - auf hochalpinen Schiabfahrten • Schitouren
Langlauflehrer/Langlauflehrerin Diplomlanglauflehrer/Diplomschilehrerin	<ul style="list-style-type: none"> • Auf geöffneten Loipen und Pisten • Abseits von Loipen und Pisten nur auf Schiwanderwegen und im offenkundig nicht von Lawinen bedrohten Schiwandergelände (keine Schitouren!)